

## **Betriebsreglement der Motorflugschule Fricktal**

Ausgabe 01.11.2019

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Allgemeines
2. Personal
3. Organisation
4. Benützungsrecht
5. Versicherungen
6. Haftung bei Bruchschäden
7. Meldewesen
8. Rechnungswesen / Kosten
9. Bekanntgabe des Betriebsreglementes
10. Inkraftsetzung
11. **ANHÄNGE**
  1. Pflichtenheft Flugschulleiter (HT)
  2. Pflichtenheft Cheffluglehrer (CFI)
  3. Pflichtenheft Fluglehrer (FI,CRI)
  4. Pflichtenheft Chef Theorieinstructor (CGI)
  5. Pflichtenheft Theorieinstructor.
  6. Personaldatenblatt (Schulungsvereinbarung)
  7. Benützungsvertrag (Beispiel)

## 1 Allgemeines

*Zur sprachlichen Vereinfachung gelten die männlichen Bezeichnungen sowohl für Pilotinnen und Fluglehrerinnen als auch für Piloten und Fluglehrer.*

### 1.1 Betriebsreglement

Dieses Reglement regelt den Betrieb der Motorflugschule Fricktal, nachstehend Flugschule genannt.

### 1.2 Name

Die Flugschule bildet einen Bestandteil der Motorfluggruppe Fricktal. Die MFGF ist ein Verein gemäss Art. 60 ZGB.

### 1.3 Aufsicht

Die Aufsicht über die Schule obliegt dem Vorstand der MFGF. Die Organisation des Schulbetriebes ist dem Flugschulleiter übertragen.

### 1.4 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet umfasst:

#### 1.4.1 Praktische und theoretische Ausbildung von:

- Privatpiloten (PPL / LAPL)
- Familiarizations und Differencecourses (Verstellpropeller VP, Einziehfahrwerk RU, Heckrad TW), Kontroll und Checkflüge auf einmotorigen Flugzeugen
- Nachtflug

## 2 Personal

### 2.1 Flugschulleiter und Cheffluglehrer (HT/CFI)

Der Vorstand der MFGF bestimmt einen Flugschulleiter (HT). Dieser ist/kann zugleich Cheffluglehrer (CFI) sein und ist für die Leitung der Flugschule verantwortlich. Der Flugschulleiter bestimmt einen Stellvertreter, welcher in seiner Abwesenheit die Flugschule leitet und ihn im Vorstand der MFGF vertritt.

2.1.1 Der Flugschulleiter (HT) ist dem Vorstand der MFGF direkt unterstellt und handelt nach seinem Pflichtenheft.

2.1.2 Der Cheffluglehrer (CFI) ist dem Flugschulleiter (HT) direkt unterstellt und handelt nach seinem Pflichtenheft.

### 2.2 Fluglehrer (FI und CRI)

2.2.1 Der Vorstand der MFGF wählt den FI oder CRI auf Antrag des Flugschulleiters (HT).

2.2.2 Der FI oder CRI ist dem Cheffluglehrer (CFI) direkt unterstellt und handelt nach seinem Pflichtenheft.

2.2.3 Der FI oder CRI wird gemäss den seinen in der Lizenz zugewiesenen Kompetenzen eingesetzt.

2.2.4 Der FI oder CRI kann Haupt- oder nebenamtlich tätig sein.

### 2.3 Theorie-Instruktoren

2.3.1 Der Chef Theorieinstructor (CTKI) ist dem Flugschulleiter (HT) direkt unterstellt und handelt nach seinem Pflichtenheft.

2.3.2 Für die Theoretische Ausbildung ist der Chef Theorieinstructor (CTKI) verantwortlich. Der Flugschulleiter (HT) stellt auf Antrag des CTKI Haupt und nebenamtliche, fachlich und pädagogisch ausgewiesene Theorieinstruktoren ein.

Die Instruktoren werden nach folgenden Gesichtspunkten ausgewählt:

- fachtechnisches Wissen
- pädagogisches Geschick

Sofern die obenerwähnten Kriterien erfüllt werden, können einzelne Fächer auch durch Personen unterrichtet werden, welche nicht über eine Fluglehrer-Berechtigung verfügen.

## 3 **Organisation**

### 3.1 Flugbetrieb

3.1.1 Alle Flüge sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften, den Weisungen und Richtlinien des BAZL, den Angaben der Flugzeughersteller (Flughandbuch, AFM), den Weisungen der MFGF, sowie den Benützungsvorschriften der einzelnen Flugplätze durchzuführen.

3.1.2 Auslandsflüge dürfen dann durchgeführt werden, wenn der Pilot von einem Fluglehrer (FI) oder Einweisungsberechtigten (CRI) der MFGF oder ausserhalb unserer Flugschule schon für solche Flüge eingeführt worden ist.

3.1.3 Verstösst ein Pilot in grober Weise gegen die Vorschriften der Luftfahrt, so muss der Flugschulleiter (HT) Meldung an das BAZL erstatten.

3.1.4 Für Notverfahren gelten die Vorschriften des Flughandbuches.

### 3.2 Flugunterricht

3.2.1 Der Cheffluglehrer (CFI) ist für die Organisation des praktischen Flugunterrichts verantwortlich. Er setzt die FI, CRI und allenfalls Theorieinstruktoren ein.

3.2.2 Für die Schulung werden in erster Linie die Flugzeuge der MFGF eingesetzt.

3.2.3 In Ausnahmefällen können auch gruppenfremde Flugzeuge eingesetzt werden. In diesen Fällen muss ein Benützungsvertrag zwischen der Flugschule und dem Eigentümer/Halter des Flugzeuges erstellt werden. Die Benützungsvereinbarung muss vom BAZL bewilligt werden.

3.2.4 Ein Fluglehrer darf einen Piloten erst dann zur Prüfung anmelden, wenn dessen Ausbildung und Können es erlauben, die entsprechende Prüfung zu bestehen. Prüfungsanmeldungen sind durch den Cheffluglehrer (CFI) oder seinen Stellvertreter zu unterschreiben.

### 3.3 Theoretischer Unterricht

3.3.1 Für die Organisation von Theoriekursen ist der Chef Theorieinstructor (CTKI) verantwortlich.

3.3.2 Der CTKI bestimmt die Unterrichtsinhalte entsprechend den geltenden Vorschriften (Syllabi).

3.3.3 Schüler werden nur zur amtlichen Prüfung zugelassen, wenn sie eine entsprechende interne Vorprüfung im Schwierigkeitsgrad der amtlichen Prüfung mit Minimum 75% der maximalen Punktzahl bestanden haben.

### 3.4 Flugschüler/Piloten

3.4.1 Flugschüler müssen im Besitz der vom Gesetz vorgeschriebenen Ausweise sein.

3.4.2 Für Soloflüge müssen Flugschüler im Besitz eines gültigen Medical sein.

3.4.3 Grundschüler müssen vor Antritt der Schulung spätestens jedoch nach der vierten Blockstunde die Schulungsvereinbarung auf dem Personaldatenblatt unterzeichnen und die Kautionsleistung leisten. Sie müssen dann Mitglied der MFGF und des RV Fricktal des AeCS sein. Nichtmitgliedern ist die Benützung von Flugzeugen der MFGF untersagt.

3.4.4 Piloten welche in der Flugschule lediglich eine Weiterbildung, Ausweis-Validierung oder eine Umschulung absolvieren, sind von der zwingenden Mitgliedschaft befreit. In diesem Fall gelten die publizierten Preise für Schulung, Charter, Fluglehrer und Umschulung +10%. Die Landetaxen werden gemäss Tarif verrechnet.

3.4.5 Piloten mit nicht schweizerischen Ausweisen dürfen nur nach Einführung durch einen FI oder CRI Flüge allein an Bord durchführen. Sie müssen im Besitz einer EASA Lizenz sein.

### 3.5 Flugmaterial

3.5.1 Der Einsatz des Flugmaterials wird in Zusammenarbeit mit den FI/CRI und dem Flugschulleiter geplant.

3.5.2 Festgestellte oder vermutete Störungen und Mängel an Flugzeugen hat der verantwortliche Pilot sofort dem Fluglehrer oder im C-Büro zu melden sowie im Flugreisebuch (Techlog) einzutragen. Eine Meldung an den Mechaniker ist dabei sicherzustellen.

3.5.3 Der Pilot ist für das ihm überlassene Flugzeug verantwortlich. Er ist insbesondere dafür besorgt, dass das Flugzeug mit richtigen Brenn- und Schmierstoffen betrieben wird. Bei Stationierung/Übernachtung im Freien ist das Flugzeug stets korrekt zu verzurren. Für Schäden, die infolge Missachtung dieser Sorgfaltspflicht entstehen, haftet der Pilot persönlich.

3.5.4 Die Reinigung des Flugzeuges nach dem Flug ist Sache des Piloten. Er hat sich an die entsprechenden Weisungen der MFGF zu halten.

### 3.6 Unterrichtsräume

- 3.6.1 Die Flugschule verfügt am Hauptsitz über eigene Theorieräume. Bei Bedarf können auch an anderen Orten geeignete Räume benützt werden.

## 4 **Benützungsrecht**

### 4.1 Flugplätze

- 4.1.1 Für die Schulung wird i.R. das Flugfeld Fricktal-Schupfart benutzt. Bei dessen eingeschränkter Benützbarkeit (Pistenzustand/Meteo) kann die Schulung auch auf andere Flugplätze verlegt werden.

### 4.2 Flugplatz Fricktal-Schupfart Benützungsrecht

- 4.2.1 Die Leitung des Aero-Club der Schweiz, Regionalverband Fricktal hat das Benützungsrecht für den Flugplatz Fricktal-Schupfart gemäss Art. 27 der Verordnung über die Luftfahrt (SFV, SR 748.01) vom 14. November 1973 eingeräumt, dies am 12.10.1986. Allfällige Einschränkungen: Betriebszeiten gemäss Betriebsreglement Flugplatz Fricktal-Schupfart.

## 5 **Versicherungen**

### 5.1 Haftpflichtversicherung

- 5.1.1 Für alle Flugzeuge besteht die obligatorische Haftpflichtversicherung gemäss LFV Art. 125

### 5.2 Kaskoversicherung

- 5.2.1 Für alle Flugzeuge der Flugschule besteht eine Kaskoversicherung, welche auch die Grundschulung einschliesst. Die aktuellen Bedingungen werden dem Schüler mit der Schulungsvereinbarung abgegeben.

### 5.3 Schulung auf fremden Flugzeugen

- 5.3.1 Besitzer von gruppenfremden Flugzeugen müssen, neben dem unter 3.2.3 erwähnten Benützungsvertrag, für Schulflüge oder Umschulungen eine Kaskoversicherung nachweisen können.

## 6 **Haftung bei Bruchschäden**

### 6.1 FI/CRI/Flugschüler

- 6.1.1 Für Flugschüler, FI und CRI tritt eine Haftung nur für Bruchschäden bei Zuwiderhandlung gegen die unter 3.1.1 erwähnten Vorschriften ein.

## 6.2 Flugschule

6.2.1 Die Haftung der Flugschule und deren Organe für Schäden die Piloten, Schülern oder Passagieren aus dem Flugbetrieb erwachsen, sind, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## 6.3 Piloten

6.3.1 Für Flüge ohne FI/CRI an Bord haftet der Pilot.

## 6.4 Haftungsbeschränkung

6.4.1 Da die Flugzeuge kaskoversichert sind, beschränkt sich die Haftung in der Regel auf den nicht gedeckten Selbstbehalt sofern der darüber hinaus gehende Schaden von der Versicherung akzeptiert wird.

## 7 **Meldewesen**

### 7.1 Meldepflicht bei Flugunfällen

7.1.1 Flugunfälle sind unverzüglich telefonisch an die REGA Tel. 1414 und dem Flugschulleiter zu melden.

### 7.2 Meldungen der Flugschule an das BAZL

- Ausserordentliche Vorkommnisse (unverzüglich)
- Änderungen des Betriebsreglements zur Genehmigung
- Änderung der Organisation, des Personals und des Materials
- Gang der Schule im Verlauf des Kalenderjahres (Diese Meldung erfolgt im 1. Quartal des folgenden Jahres mit dem Tätigkeitsbericht)

## 8 **Rechnungswesen / Kosten**

### 8.1 Rechnungsstellung

8.1.1 Die Rechnungen für die Schulungs- und Trainingsflüge werden monatlich aufgrund der durch die Flugschüler/Piloten im Flugreisebuch aufgezeichneten Daten erstellt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

### 8.1.2 Schulungen auf gruppenfremden Flugzeugen

Die Kosten für den FI/CRI richten sich nach der aktuell gültigen Preisliste der MFGF.

## 9 **Bekanntgabe des Betriebsreglementes**

### 9.1 Verteiler

9.1.1 Das Reglement wird allen Instruktoren und jedem Flugschüler/Piloten abgegeben.

### 9.2 Änderungen

9.2.1 Änderungen und Ergänzungen sind dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zur Genehmigung vorzulegen.

## 10 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt sofort in Kraft.

Flugplatz Fricktal- Schupfart, 01.01.2015

Der Präsident MFGF:

Der Cheffluglehrer:

Das BAZL:

Cornelius Bürgin

Andreas Müller

Verteiler: FI/CRI, BAZL, Flugschüler und Piloten. Ersetzt die Ausgabe vom 01.01.2012.

## ANHANG

### 1. Pflichtenheft Flugschulleiter (HT)

**1.1 Unterstellung:**

Der Flugschulleiter ist dem Vorstand der MFGF unterstellt.

**1.2 Verantwortlichkeit und Kompetenzen****1.2.1 Flugschule**

- Der Funktionsinhaber ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der gesamten Schulung in praktischen sowie in theoretischen Belangen.
- Er ist dafür besorgt, dass alle Instruktoren nach den neusten Gesichtspunkten und Vorschriften schulen und instruieren.
- Er ist besorgt, dass die Schulungsmethoden der einzelnen Instruktoren, soweit möglich, vereinheitlicht werden. Er kann dafür allfällig sich aufdrängende Orientierungen einberufen.
- Er unterbreitet dem Vorstand der MFGF Vorschläge, welche Mitglieder eventuell zur Weiterausbildung (FI/CRI oder Theorieinstructor) in Frage kommen könnten.
- Er plant den Schulungsbetrieb und die Einsätze der Instruktoren. Er ist über den Ausbildungsstand der einzelnen Schüler informiert und plant allfällige Massnahmen, sollte der Fortschritt in der Ausbildung mangelhaft sein.
- Er unterbreitet dem Vorstand der MFGF Vorschläge über die eventuelle Anschaffung von neuem Schulungsmaterial.

**1.2.2 Flugbetrieb**

- Es liegt in seiner Kompetenz, Mitglieder, die sich vorschriftswidrig verhalten zu verwarnen, oder vom Flugdienst zu verweisen.
- Er ist verantwortlich für die Organisation und Administration der MFGF Checkflüge.

**1.2.3 Diverses**

- Er ist der offizielle BAZL-Kontakt und dafür verantwortlich, dass Meldungen der Flugschule ans BAZL fristgerecht erfolgen.
- Er ist für die Organisation und Durchführung des BAZL- Audit der Flugschule verantwortlich.
- Er ist verantwortlich, dass die eingesetzten Instruktoren und Flugschüler über gültige Lizenzen verfügen.
- Er unterstützt den Vorstand in der Organisation und Durchführung von Clubanlässe.

**1.3 Organisatorische Belange**

- Der Flugschulleiter bestimmt den Stellvertreter selbständig und informiert den Vorstand der MFGF.
- Der Flugschulleiter ist als Geschäftsführer für den ökonomischen Einsatz der Mittel, sowie für die direkte Führung des Sekretariates verantwortlich.

**2. Pflichtenheft Cheffluglehrer (CFI)****2.1 Unterstellung:**



---

Der Cheffluglehrer ist dem Flugschulleiter unterstellt.

## **2.2 Verantwortlichkeit und Kompetenzen**

### **2.2.1 Flugschule**

- Der Funktionsinhaber ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der gesamten Schulung in praktischen Belangen.
- Er ist dafür besorgt, dass die FI/CRI nach den neusten Gesichtspunkten und Vorschriften schulen und instruieren.
- Er ist für die Fluglehrer-Aspiranten verantwortlich und kontrolliert sie oder bestimmt einen Überwachungsfluglehrer.
- Er unterbreitet dem Flugschulleiter Vorschläge, welche Mitglieder eventuell zur Weiterausbildung (FI/CRI) in Frage kommen könnten.
- Der Cheffluglehrer plant die Kurse, bestimmt oder sucht Kursleiter und überwacht die Durchführung der Kurse.
- Er unterbreitet dem Flugschulleiter Vorschläge über die eventuelle Anschaffung von neuem Schulungsmaterial.
- Er ist zuständig für die Anmeldung der Schüler zur amtlichen Prüfung und klärt die Termine mit dem BAZL bzw. dem Experten ab.

### **2.2.2 Flugbetrieb**

- Es liegt in seiner Kompetenz, Mitglieder, die sich vorschriftswidrig verhalten zu verwarnen, oder vom Flugdienst zu verweisen. Der Flugschulleiter ist in jedem Fall zu informieren.
- Er kann jederzeit Mitglieder zu einem Kontrollflug aufbieten, wenn er die Auffassung hat, dass deren fliegerischen Fähigkeiten dies erfordern, oder operationelle Verfahren Anlass zu Kritik geben.

### **2.2.3 Diverses**

- Er unterstützt den Flugschulleiter in der Organisation und Durchführung von Clubanlässe.

## **2.3 Organisatorische Belange**

- Der Cheffluglehrer bestimmt den Stellvertreter selbständig und informiert den Flugschulleiter.

## **3. Pflichtenheft Fluglehrer FI/CRI**

### **3.1 Unterstellung:**

---

Der FI/CRI sind dem Cheffluglehrer unterstellt.

### 3.2.1 Verantwortlichkeit und Kompetenzen

- Der Funktionsinhaber ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Schulung und des Flugbetriebes während seiner Einsatzzeit.
- Er ist verpflichtet, Vorkommnisse im Flugdienst zu vermerken. Ebenso sind Umschulungen und Einweisungen auf dem dafür vorgesehenen Dokument festzuhalten und dem Cheffluglehrer periodisch abzugeben.
- Er ist verpflichtet, vor Flugbeginn Ausweise und Flugbücher der Piloten und Flugschüler zu prüfen. Flugschüler oder Piloten, die ohne Ausweis oder Flugbuch erscheinen, dürfen nicht zur Schulung zugelassen werden.
- Er macht dem Cheffluglehrer Vorschläge, welche Mitglieder eventuell zur Weiterausbildung (FI/CRI) in Frage kommen könnten.
- Wird er als Überwachungsfluglehrer bestimmt, so ist er für den Aspiranten verantwortlich und hat alle entsprechenden Arbeiten selbständig zu erledigen.
- Er macht dem Cheffluglehrer Vorschläge über die eventuelle Anschaffung von neuem Schulungsmaterial.
- Es liegt in seiner Kompetenz, Mitglieder, die sich vorschriftswidrig verhalten zu warnen, oder evtl. entsprechende Massnahmen zu treffen. Der Cheffluglehrer ist dabei unverzüglich zu informieren.

### 3.2.2 Organisatorische Belange

- Den Stellvertreter bestimmt der Funktionsinhaber selbständig. Er regelt dabei die Übergabe eines Flugschülers an einen Stellvertreter und legt das Schulungsprogramm zusammen mit diesem fest.

## 4. Pflichtenheft Chef- Theorieausbildung (CTKI)

### 4.1 Unterstellung:

---

Die CTKI ist dem Flugschulleiter unterstellt.

#### 4.1.1 **Verantwortlichkeit und Kompetenzen**

- Der Funktionsinhaber ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der theoretischen Ausbildung.
- Er organisiert und überwacht die Theoriekurse.
- Er ist dafür besorgt, dass die Theorieinstruktoren nach den neusten Gesichtspunkten und Vorschriften instruieren.
- Er ist zuständig für die Anmeldung der Schüler zur amtlichen Prüfung und klärt die Termine mit dem BAZL bzw. dem Experten in Absprache mit dem Vorgesetzten ab.
- Er macht dem Flugschulleiter Vorschläge über die eventuelle Anschaffung von neuem Schulungsmaterial.
- Er macht dem Flugschulleiter Vorschläge, welche Massnahmen eventuell zum erfolgreichen Bestehen der Theorieprüfung in Frage kommen könnten.
- Er ist für die Kommunikation unter den Instruktoren und des Flugschulleiters verantwortlich.

## 5. **Pflichtenheft Theorieinstructor**

### 5.1 **Unterstellung:**

Der Theorieinstructor ist dem Chef Theorieausbildung (CTKI) unterstellt. Bei Absenzen dem Flugschulleiter.

**5.1.1 Verantwortlichkeit und Kompetenzen**

- Der Funktionsinhaber ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der theoretischen Schulung während seiner Einsatzzeit.
- Er ist zuständig für die Vermittlung des aktuellen Stoffes nach den neuesten Richtlinien des BAZL.
- Er macht dem Vorgesetzten Vorschläge über die eventuelle Anschaffung von neuem Schulungsmaterial.
- Er informiert den Vorgesetzten periodisch über den Ausbildungsverlauf der Schüler.
- Er prüft die Schüler regelmässig über Ihren Wissensstand.

## Personaldaten

Die folgenden Daten werden für die interne Verwendung (Buchhaltung, Adressliste) benötigt:

**Persönliche Informationen**

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Beruf:

**Adresse und Kontaktinformationen**

Strasse:	Telefon Privat:
PLZ/Ort/Land:	Telefon Geschäft:
E-Mail:	Mobiltelefon:

**Lizenzen und Ratings**

Ausweisnummer:	Kategorien:
----------------	-------------

**Eintritt als:****Flugschüler der Flugschule Fricktal (Schulungsvereinbarung)**

- Ja, ich möchte bei der Flugschule Fricktal meine fliegerische Grundausbildung beginnen/fortführen.

Spätestens ab der 4. Flugstunde (block time) muss die Schulungsvereinbarung unterzeichnet und die Kautionsleistung geleistet sein.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Klubmitglied der Motorfluggruppe Fricktal (MFGF) und Regionalverband (RV) AeCS**

- Ja, ich trete der MFGF /RV per \_\_\_\_\_ bei. Dies gilt als Beitrittserklärung

Für Mitglieder der MFGF gelten die publizierten Preise für Schulung, Charter, Fluglehrer und Umschulung. Die Landetaxen in LSZI sind im Jahresbeitrag des RV enthalten. Für Nicht-Schulungsflüge kann vom Programm „Fliegen Pro“ profitiert werden.

- Nein, ich möchte der MFGF/RV noch nicht beitreten

Für Nicht-Mitglieder der MFGF gelten die publizierten Preise für Schulung, Charter, Fluglehrer und Umschulung +10%. Die Landetaxen werden gemäss Tarif verrechnet.

Ich habe von dieser Regelung Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Benützungsvertrag (Beispiel)**

zwischen

**Hans Muster**

und

**der Flugschule Fricktal Schupfart, 4325 Schupfart**

Das Flugzeug:

darf gemäss Absprache für Einweisungen, Check- und Trainingsflüge im Rahmen des Schulbetriebes der MFGF (Motorfluggruppe Fricktal Schupfart) eingesetzt werden. Der Eigentümer bestätigt, dass für diese Benützung Versicherungsschutz besteht. Auch die Lufttüchtigkeit des Flugzeuges ist gewährleistet und entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Im Schadenfall gehen die Kosten zu Lasten des Flugschülers/Eigentümerin, sofern dem FI oder CRI keine Grobfahrlässigkeit oder Absicht nachgewiesen werden können.

Das Flugzeug ist wie folgt versichert:

Haftpflicht:	_____	Limite Ablauf auf Widerruf
Vollkasko:	_____	Limite Ablauf auf Widerruf
Insassen:	_____	Ablauf auf Widerruf

Die Miete für das Flugzeug, inkl. Landetaxen, Benzin und andere Gebühren werden von der Eigentümerin direkt dem Mieter/Flugschüler belastet.

Nach der Beendigung der Ausbildung übergibt der FI dem Sekretariat der MFGF eine Zusammenstellung der Instruktionsstunden.

Halter:

HT Flugschule Fricktal:

Schupfart, \_\_\_\_\_